

13. Änderungssatzung
der Satzung der Stadt Übach-Palenberg
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 22.11.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§10 (7) wird wie folgt hinzugefügt:

(7) Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11
Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben je Kubikmeter abefahrenen Grubeninhalts 47,00€.

Artikel 3

Diese 13. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.